

II- 432 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates
 XIII. Gesetzgebungsperiode

Präs.: 15. Feb. 1972 No. 258/J

A n f r a g e

der Abgeordneten Dr. BAUER
 und Genossen
 an den Bundesminister für Justiz
 betreffend behaupteter Widerspruch zwischen einer Zeugenaus-
 sage Felix Slaviks und dem Bescheid einer österreichischen
 Verwaltungsbehörde (Zollamt Wien)

Anlässlich einer Dienstreise nach Teheran Anfang 1967 bestellte
 der damalige Direktor der WHBG, Ing. Richard Leutner, für Bürger-
 meister Marek einen Esfahan - Jagdteppich bei der Firma Mahmoud
 Mirfakhrei, Perser Teppich Export, Teheran.

Dieser Teppich wurde der Firma Hedwig Prokop Wien gemäß Faktura
 vom 25. März 1967 unter der Nummer 1248 mit \$ 250.- oder ö.S
 6.450.- verrechnet. Derselbe Wert wurde auch am 3. April 1967
 dem Zollamt Wien angegeben (Eintragungsregisterpost 4280 vom
 5. April 1967, Zweigstelle Zollfreihafen Wien.)

Die Firma Prokop erhielt fast vier Jahre später einen Brief der
 Firma Mirfakhrei vom 1.2.1971 aus Teheran folgenden Inhaltes:

"Sie haben nachstehend angeführten handgeknüpften Perser-
 teppich franco Wien, unverzollt gekauft:

Nr. 1248 Esfahan 236 x 150 = 3,54 m²

mit Jagdmotiv Preis US \$ 1.700.-

80 % Schafwolle

Auf den Fakturenbetrag von US \$ 1.700.- haben wir Ihnen
 mit unserer Rechnung vom 25. März 1967 bereits einen Teil-
 betrag von US \$ 250.- angerechnet. Es haftet der Betrag
 von US \$ 1.450.- aus."

Am 15. Februar 1971 veranlaßte die Firma Prokop daraufhin beim
 Zollamt Wien eine Selbststellung zwecks Neuberechnung der
 Eingangsabgaben. Darin hieß es unter anderem :

"Der Exportpreis des Teppichs betrug insgesamt 13.600 Toman, d.s. US \$ 1.700,-. Zu diesem Betrag sollten noch die österreichischen Eingangsabgaben sowie die Unkosten meiner Firma (Umsatzsteuer und sonstige Spesen) mit einem Pauschale von 10 % hinzugerechnet werden ... Noch vor Versand des Teppichs nach Österreich forderte Leutner meinen Gatten auf, den Exporteur zu veranlassen, seine Faktura nur auf US \$ 250,- auszustellen, wovon jedoch der vereinbarte Kaufpreis nicht betroffen sein sollte. Leutner sagte, daß er als Leiter der Zollfreizone Wien die volle Verantwortung für diese Maßnahme übernehme, und daß der Bürgermeister von Wien nur für einen Teil des Wertes Zoll zu entrichten habe, weshalb auch die Exportfaktura nur auf einen Teil des Exportpreises auszustellen wäre ... Im März 1968 teilte mir Leutner mit, daß er den Teppich nunmehr an Bürgermeister Marek übergeben habe. Gleichzeitig erhielt meine Firma von Leutner S 15.000,-, die ich mit Datum 7. März 1968 als Kassageschäft verbuchen ließ ... Über den Betrag von S 15.000,- hinaus haben weder ich noch mein Gatte irgendwelche weiteren Zahlungen auf den Teppich von Leutner oder Bürgermeister Marek erhalten."

Das Zollamt Wien erließ in der Folge mit Datum 8. März 1971 einen Bescheid Zl. P - 518/2193/1/MA/71, in dem festgestellt wurde:

"Durch unrichtige Angaben in der Warenerklärung vom 3.4.1967, und zwar durch Erklärung eines zu niederen Zoll- und Ausgleichsteuerwertes, hat Ihr Verfügungsberechtigter bewirkt, daß hinsichtlich ... Perserteppich, Nr. 1248, Esfahan... zusammen S 11.298,- an Eingangsabgaben zu wenig festgesetzt wurden."

In der Begründung stand weiters, daß die ursprünglich vorgelegte Faktura von US \$ 250,- nicht den tatsächlichen Verhältnissen entsprach. "Der tatsächliche Wert des Teppichs betrug nämlich \$ 1.700,-."

In der Folge legte die Firma Prokop dem früheren Bürgermeister Bruno Marek eine neue Rechnung lautend auf einen Restbetrag von 48.300,- S mit Datum 15. Februar 1971 vor und urgierte später viermal, am 16.2.1971, 4.3.1971, 23.3.1971 sowie am 5.4.1971 diesen ausstehenden Betrag, wobei es in dem Schreiben

- 3 -

vom 4.3.1971 unter anderem hieß:

"Ich stelle in diesem Zusammenhang nochmals fest, daß ich von Herrn Leutner bisher lediglich eine Zahlung von S 15.000,- erhalten habe. Allerdings ist mir inzwischen eine Behauptung bekannt geworden, wonach Herr Leutner anlässlich der Auslieferung des Teppichs an Sie dessen Wert mit rund S 90.000,- angegeben, mit Ihnen jedoch einen Kaufpreis von nur S 6.000,- oder S 8.000,- vereinbart hat. Sollte dies richtig sein, wäre eine solche Kaufvereinbarung ohne meine Zustimmung und ohne mein Wissen und daher ungültig. Der Teppich hat einen Einzelhandelswert von zumindest S 100.000,- und werden Sie, sehr geehrter Herr Bürgermeister, daher sicherlich schon bei seiner Lieferung festgestellt haben, daß ein Preis von S 6.000,- oder S 8.000,- völlig undenkbar ist."

Bruno Marek bestritt durch Briefe seines Rechtsanwaltes Doktor Peter Kerschbaumer vom 19.2.1971 und vom 19.3.1971 diese Restforderung der Firma Prokop und weigerte sich auch in einem Schreiben vom 20.4.1971 (Rechtsanwälte Dr. Theodor Schwager und Dr. Nikolaus Siebenaller), der Zahlungsaufforderung nachzukommen.

Im Prozeß Dr. Josef Machtl gegen den Teppichhändler Herbert Herzog sagte am 31. Juli 1970 der damalige Vizebürgermeister Felix Slavik als Zeuge aus. Auf die Frage des Verteidigers von Herzog im Zusammenhang mit Slaviks Kenntnis über die Geschäftsführungspraktiken des Ing. Leutner: "War in Bezug auf den Teppich für Bürgermeister Marek von einem Gelegenheitskauf die Rede ?" antwortete der Zeuge: "Ich will nichts im Raume stehen lassen. Der Teppich wurde ordnungsgemäß verzollt, fakturiert und bezahlt."

Die oben angeführten Fakten wurden auch vom Nachrichtenmagazin "profil" in den Dokumenten Nr. 5 vom Februar 1972 Nr. 2 im wesentlichen veröffentlicht.

Die unterzeichneten Abgeordneten richten daher an den Bundesminister für Justiz folgende

- 4 -

A n f r a g e :

- 1.) Hat die Staatsanwaltschaft nach pflichtgemäßer Lektüre der Dokumente Nr. 5 des Nachrichtenmagazins "profil" zwecks Überprüfung der dort aufgestellten Behauptungen die Beschaffung der notwendigen Unterlagen, insbesondere des Bescheides des Zollamtes Wien, Zl. P - 518/2193/1/MA/71, sowie des Protokolles über die Zeugenaussage des Felix Slavik vom 31. Juli 1970 im Prozeß Dr. Josef Machtl gegen Herbert Herzog in die Wege geleitet, um auf diese Art prüfen zu können, ob der in dem Artikel behauptete offenkundige Widerspruch zwischen einer Zeugenaussage Felix Slaviks und dem Inhalt eines Bescheides einer österreichischen Verwaltungsbehörde tatsächlich besteht ?
- 2.) Wenn ja, was hat diese Prüfung ergeben, bzw. welche weiteren Verfügungen hat die Staatsanwaltschaft Wien diesbezüglich getroffen ?
- 3.) Wenn nein, auf Grund welcher Erwägungen hat die Staatsanwaltschaft Wien diese Umstände nicht für prüfenswert und aufklärungsbedürftig angesehen ?
- 4.) Werden Sie, Herr Minister, falls die Behauptungen des "profil" in diesem Falle noch nicht geprüft wurden, zumindest jetzt ehebaldigst eine Prüfung dieser in der Zeitschrift aufgezeigten Umstände in die Wege leiten ?